Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Ferienausschusses
des Landkreises Amberg-Sulzbach

vom 02.08.2021

im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach in Amberg

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Ehrenbezeichnung „Altlandrat“ gemäß Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG);
   Überreichung der Ernennungsurkunde an Herrn Altlandrat Armin Nentwig

2. Aufhebung von Beschlüssen zum Ferienausschuss

3. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABl Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01. August 2011 (KABl Nr. 15/2011) im Gemeindebereich der Gemeinde Ursensollen
   Herausnahme einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet
   Hereinnahme von Flächen in das Landschaftsschutzgebiet

4. Änderung eines Verordnungsentwurfs zur Änderung eines Landschaftsschutzgebietes
   Redaktionelle Ergänzung

5. Sanierung und Trockenlegung der Kelleraußenwände mit Erneuerung der Regenabfluss- und Drainageleitungen sowie Nachrüstung einer Blitzschutzanlage am Verwaltungsgebäude Beethovenstraße;
   Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

6. Erstellung einer dialogorientierten Machbarkeitsstudie „Maxhütte Innovations Campus“ als Grundlage für eine nachhaltige Standortentwicklung des Maxhütten Areals Sulzbach-Rosenberg

7. Klimaanpassungsstrategie für den Landkreis Amberg-Sulzbach;
   KlimAS

8. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

Beschlüsse

A) Öffentlicher Teil

01. Ehrenbezeichnung „Altlandrat“ gemäß Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG); Überreichung der Ernennungsurkunde an Herrn Altlandrat Armin Nentwig

Landrat Richard Reisinger begrüßte Altlandrat Armin Nentwig, seine Ehefrau sowie weitere Gäste, die gekommen sind, um an der Überreichung der Ernennungsurkunde für die Ehrenbezeichnung „Altlandrat“ an Herrn Nentwig teilzunehmen. Reisinger erinnerte daran, dass der Kreistag bzw. seinerzeit der Ferienausschuss bereits am 27.04.2020 beschlossen habe, den beiden Landräten a. D. Dr. Hans Wagner und Armin Nentwig die Ehrenbezeichnung „Altlandrat“ zu verleihen, es aber aufgrund der Corona-Pandemie bedingten Umstände seitdem nicht möglich war, die Ernennungsurkunden gemeinsam auszuhändigen. Nunmehr könne im Rahmen der heutigen Sitzung die Urkunde an Herrn Nentwig überreicht werden; die Aushändigung der Urkunde an Herrn Dr. Wagner erfolge demnächst. Politisches Engagement prägte stets das gesamte Leben von Herrn Nentwig, betonte Reisinger, auf die verschiedenen Ämter und Funktionen des Altlandrats verweisend: 1978 bis 2002 Stadtrat der Stadt Amberg, 1986 bis 2002 Mitglied des Bayerischen Landtags - dank der Mitgliedschaft im Petitionsausschuss konnte vielen Bürgerinnen und Bürgern geholfen werden - und von 2002 bis 2008 Landrat von Amberg-Sulzbach. Reisinger erinnerte auch an das Engagement Nentwigs für Menschen mit Handicaps, insbesondere die Gründung des Rollstuhlfahrer-Behindertenvereins Amberg und Umgebung und den Einsatz für den von Nentwig gegründeten und von ihm geleiteten Selbsthilfeverband für Schädel-Hirnpatienten in Not und Komapatienten, der bundesweit und darüber hinaus wahrgenommen werde. Dafür sei Nentwig u. a. mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande und der Sozialmedaille der Bayerischen Staatsregierung ausgezeichnet worden. Ohne jetzt Detailprojekte aufzuzeigen stellte Reisinger fest, dass Altlandrat Nentwig in dessen Landratszeit ein „ganz akribischer und fleißiger Kümmerer“ für den Landkreis Amberg-Sulzbach war. Ob es die Krankenhäuser waren, die Bereiche Tourismus und Wirtschaftsförderung, oder die ihm anvertrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, „du hast jeweils das Beste für die Region und deren Menschen angestrebt, hast sie darin bestärkt, dass sie selbstbewusst sein dürfen auf ihr landschaftlich reizvolles Umfeld, auf ihr reiches kulturelles Erbe, auf die nachhaltigen Zukunftschancen in der Region“. Landrat Reisinger dankte Altlandrat Nentwig für sein Wirken für den Landkreis und die Region, wie auch für das stets unbeschwerte freundschaftliche Miteinander und überreichte ihm im Folgenden die Ernennungsurkunde zum Altlandrat.

Altlandrat Armin Nentwig dankte seinerseits für die Ernennung zum Altlandrat, die „eine Auszeichnung für uns alle“ für die während seiner Amtszeit von 2002 bis 2008 geleistete gemeinsame Arbeit sei. Der Dank gelte auch der Familie und den politischen Weggefährten, betonte Nentwig, der sich stets als „der Landrat für alle“ verstanden wissen wollte. Er freue sich sehr über die große Wertschätzung und den gegenseitigen Respekt, den man damit erfahre, und es sei schön zu spüren, dass dies alles auch bei den Menschen angekommen sei. Es war ihm stets wichtig, so der Altlandrat, den Landkreis und das Selbstbewusstsein der Menschen, die hier leben, zu stärken. Deshalb habe er auch den Spruch „Amberg-Sulzbacher Land“ geprägt, der auch die Stadt Amberg mit einbeziehe. „Die Gemeinsamkeit war mir sehr wichtig“, machte Nentwig deutlich, verwies auf den gemeinsamen Heimatraum und Lebensverbund und nannte beispielhaft dafür die Zusammenarbeit in den Bereichen Tourismus, Berufsschulen und den Öffentlichen Personennahverkehr. Ein großer Erfolg war auch die Ausbildungsbörse, mit der vielen Jugendlichen ein Ausbildungsplatz vermittelt werden konnte. Besonderen Dank zollte er den Kreistagsmitgliedern und Bürgermeistern für ihr Mitwirken zur Erhaltung der Krankenhäuser des Landkreises. „Es war für mich eine sehr erfüllende Zeit“, fasste Nentwig abschließend zusammen, in der er sein ganzes Herzblut eingebracht habe.

02. Aufhebung von Beschlüssen zum Ferienausschuss

Beschluss mit allen Stimmen:
Die Nr. 3 des Beschlusses 01/21 vom 03.05.2021 zur Verlängerung der Ferienzeit für den Ferienausschuss im Jahre 2021 bis 30.09.2021 und die Nr. 4 des Beschlusses 01/21 vom 03.05.2021 zur Übertragung der Befugnisse des Ferienausschusses auf den Kreisausschuss für den Juli 2021 werden mit Wirkung zum 12.06.2021 aufgehoben.

03. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABl Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01. August 2011 (KABl Nr. 15/2011) im Gemeindebereich der Gemeinde Ursensollen Herausnahme einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet Hereinnahme von Flächen in das Landschaftsschutzgebiet

Beschluss mit allen Stimmen:
Die Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABl Nr. 51/1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01. August 2011 (KABl Nr. 15/2011) über die Herausnahme von Flächen aus dem geschützten Landschaftsbestandteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und

Utzenhofen“ im Geltungsbereich der Gemeinde Ursensollen wird entsprechend dem beiliegenden, von der Verwaltung vorgelegten Entwurf beschlossen:

§ 1

Änderung der Verordnung

Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 31.12.1964 (KABl Nr. 51 vom 31.12.1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 01.08.2011 (KABl Nr. 15 vom 08.08.2011 und RABl. Nr. 10 vom 15.09.2011, S. 179) wird wie folgt geändert:

(1)
Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gebiet der Gemeinde Ursensollen ***herausgenommen****. Die herauszunehmende Fläche umfasst eine Teilfläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Wappersdorf“. Es handelt sich um eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl-Nr. 1890 der Gemarkung Hausen.*

(2)
In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) direkt an die Herausnahmefläche angrenzende Grundstücke ***aufgenommen****. Es handelt sich dabei um die Grundstücke mit der Fl-Nr. 1886 der Gemarkung Hausen und der Fl-Nr. 386 der Gemarkung Thonhausen.*

(3)
Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommene Fläche ist in der als Anlage 1 im Maßstab M 1:3.500 beigefügten Karte gekennzeichnet; die neu aufgenommene Fläche ist der Anlage 2 im Maßstab M 1:5.000 zu entnehmen. Ebenso ist in der Anlage 3 im Maßstab M 1:25.000 eine Gesamtansicht beider Flächen gekennzeichnet.
Diese Anlagen 1 bis 3 werden als Bestandteile dieser Verordnung erklärt. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

04. Änderung eines Verordnungsentwurfs zur Änderung eines Landschaftsschutzgebietes Redaktionelle Ergänzung

Beschluss mit allen Stimmen:
§ 2 der Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 13.07.2020 wird im Zuge einer redaktionellen Ergänzung wie folgt neu gefasst:

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

05. Sanierung und Trockenlegung der Kelleraußenwände mit Erneuerung der Regenabfluss- und Drainageleitungen sowie Nachrüstung einer Blitzschutzanlage am Verwaltungsgebäude Beethovenstraße;
Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

Beschluss mit allen Stimmen:
Der Ferienausschuss genehmigt die Mehrkosten und gleichzeitig die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von ca. 150.000 € für die Sanierung und Trockenlegung der Kelleraußenwände mit Erneuerung der Regenabfluss- und Drainageleitungen sowie die Nachrüstung einer Blitzschutzanlage am Verwaltungsgebäude Beethovenstraße 7 in Amberg mit neuen Gesamtkosten in Höhe von ca. 770.000 EUR.

Die überplanmäßigen Ausgaben bei der HhSt. 06000.94300 werden zu Lasten des Jahresergebnisses 2021 genehmigt.

06. Erstellung einer dialogorientierten Machbarkeitsstudie „Maxhütte Innovations Campus“ als Grundlage für eine nachhaltige Standortentwicklung des Maxhütten Areals Sulzbach-Rosenberg

Der Punkt wurde einvernehmlich von der Tagesordnung abgesetzt.

07. Klimaanpassungsstrategie für den Landkreis Amberg-Sulzbach;
KlimAS

Beschluss mit allen Stimmen:

Die Folgen des Klimawandels sind auch im Landkreis Amberg-Sulzbach immer spürbarer. Vor allem Starkniederschläge und Hitzewellen treten gehäuft auf. Der Landkreis hat durch seine geologische und geomorphologischen Ausstattung eine hohe Reliefenergie. Zusammen mit den häufiger vorkommenden Starkniederschlägen wird dies zu einer ernsten Bedrohung für die Kommunen. Es ist deshalb notwendig, die Vulnerabilität der einzelnen Kommunen hinsichtlich Extremwetterereignisse zu identifizieren und mögliche Lösungsansätze mit den Kommunen und Fachstellen zu entwickeln. Im Rahmen des Klimaschutzkonzepts hat die Klimaschutzkoordination des Landkreises einen Förderantrag beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft gestellt und eine Förderzusage über 105.000 Euro erhalten. Die Kosten des Gesamtprojekts betragen ca. 120.000 Euro bei einer Laufzeit von 18 Monaten. Somit werden Eigenmittel in Höhe von max. 15.000 Euro benötigt. Die Verwaltung wird beauftragt die dargestellten Gesamtkosten in den jeweiligen Kreishaushaltsplänen zu veranschlagen.

Der Ferienausschuss stimmt der Umsetzung des dargestellten Projektes zu und ermächtigt den Landrat, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

B) Nichtöffentlicher Teil

Landkreis Amberg-Sulzbach
Datum 02.08.2021

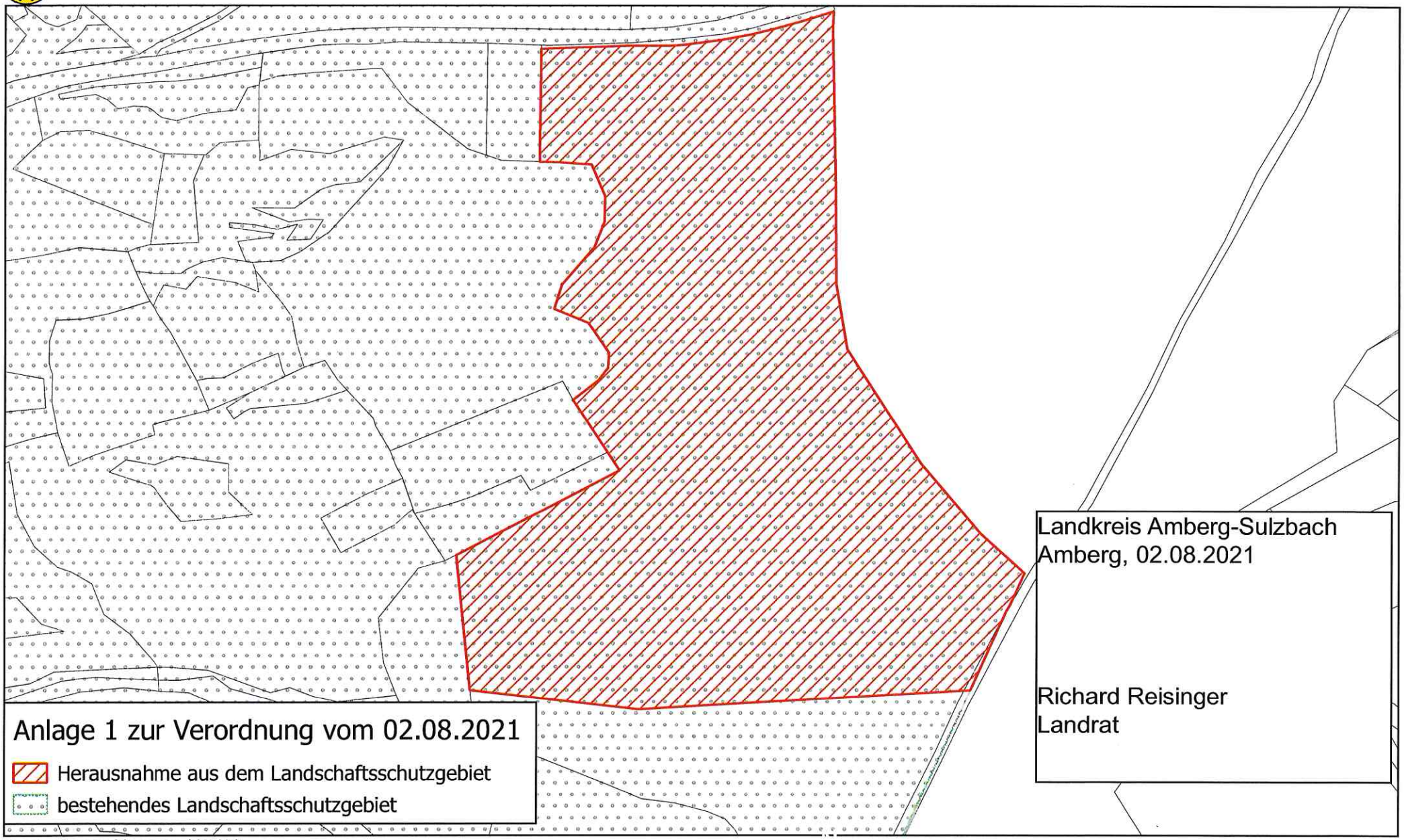

Gemarkung: Hausen (4545)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

0 50 100 m

Maßstab = 1 : 3.500

Anl. z. TOPkt. 3

Landkreis Amberg-Sulzbach
Datum 02.08.2021

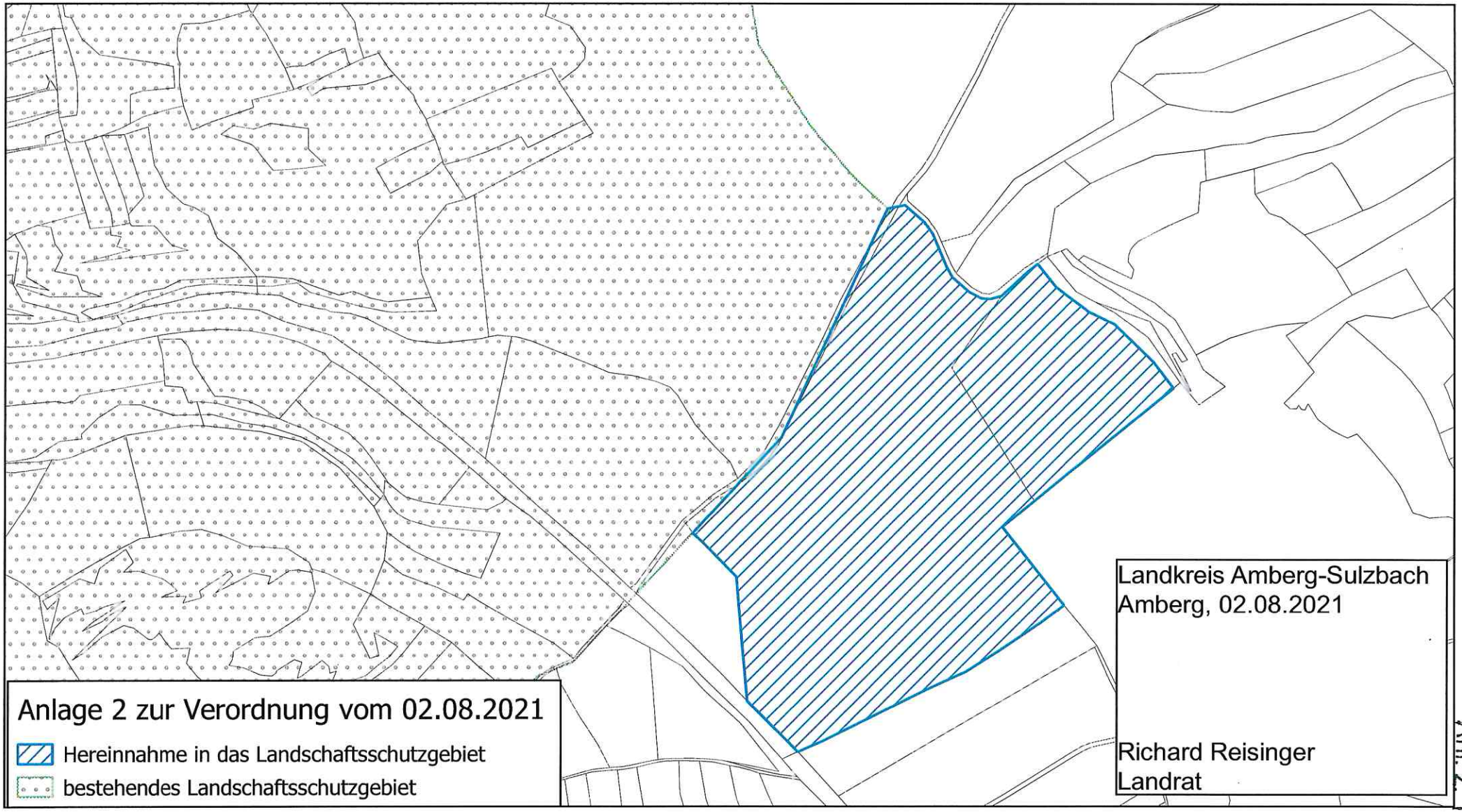

Gemarkung: Hausen (4545)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

0 100 200 m

Maßstab = 1 : 5.000

Anl. z. TOPkt. 3

Landkreis Amberg-Sulzbach
Datum 02.08.2021

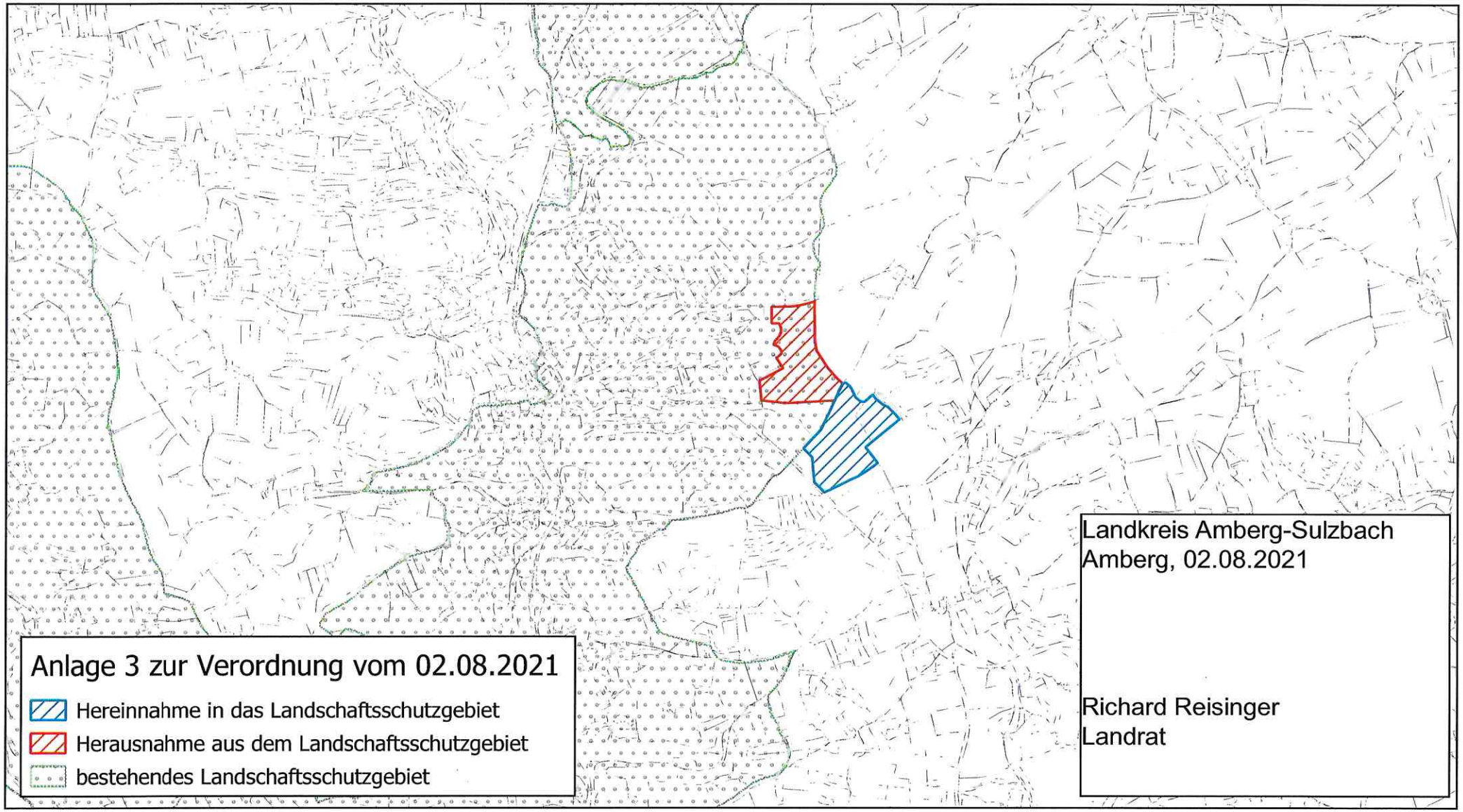

Gemarkung: Hausen (4545)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

0 500 1000 m

Maßstab = 1 : 25.000

Anl. z. TOPkt. 3